

Die Futter- und Weidenuutzung dieses Jahres.

Nach einer Verordnung des Ackerbannministeriums hat die im vorigen Jahre vorgeschriebene Sicherstellung der Futter- und Weidenuutzung — mit geringfügigen Verschiebungen — auch für dieses Jahr zu gelten. Danach ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, seine sämtlichen Wiesen, Weiden und Alpen der Futtergewinnung oder der Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh dienlich zu machen. Die Erntekommissionen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Futtergewinnung und die Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh rechtzeitig und vollständig durchgeführt werden, und es obliegt ihnen insbesondere die Feststellung jener Wiesen, Weiden und Alpen, die einer Hilfeleistung bedürfen, sowie die Vorsorge für diese Hilfeleistung, die Feststellung jener Wiesen-, Weide- und Alpengrundstücke, welche bisher ungeachtet ihrer Eignung nicht oder nicht ausreichend für die Futtergewinnung oder Beweidung verwendet wurden. Ueber letztere Grundstücke hat die Erntekommission ein Verzeichnis der politischen Bezirksbehörde bis 1. Mai vorzulegen. Die politische Bezirksbehörde verlangt sodann von den Eigentümern dieser Grundstücke bis 15. Juni die Erbringung des Nachweises, daß sie selbst schon genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Futtergewinnung oder Beweidung im vollen ortsüblichen Ausmaß, sei es im Eigenbetrieb, sei es durch Ueberlassung dieser Nutzungen an andere, getroffen haben. Wird dieser Nachweis binnen der oben bestimmten Frist nicht erbracht, so kann die politische Bezirksbehörde alle nicht voll ausgenützten Futtergründe und die für den tatsächlichen Bedarf erforderlichen Weide- und Alpenflächen der Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, oder einer anderen Gemeinde, die Mangel an Futter- oder Weidegründen hat, unter Berücksichtigung ihrer Lage und ihres Bedarfes zur Bewirtschaftung überlassen.